

Punktation

zum

Kollektivvertrag für Dienstnehmer:innen in Zeitungsdruckereien, welche Zeitungen im Rollendruck produzieren

abgeschlossen zwischen dem **Verband Österreichischer Zeitungen** einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA**, andererseits

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlich: für alle Rollendruckereien (Coldset), die überwiegend Zeitungen drucken, auch wenn ein zusätzliches Trocknungsaggregat eingesetzt wird und sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied des VÖZ sind.

Persönlich: für alle Dienstnehmer einschließlich Lehrlinge und Praktikanten, die den Betrieben des räumlichen und fachlichen Geltungsbereiches angehören.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Löhne- und Gehälter sowie Lehrlingseinkommen

1. Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter der Angestellten, welche unter Abschnitt A und B des Kollektivvertrages fallen, sowie der Arbeiter und die Lehrlingseinkommen vom 1. April 2025 werden mit 1. April 2026 um 2,7 Prozent (zweikommasieben Prozent) erhöht und auf Monatsebene aufgerundet auf den nächsten vollen Euro, soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes festgelegt ist; sodann erfolgt in jenen Positionen, die bisher als Wochenlöhne ausgewiesen wurden, eine centgenaue Rückrechnung auf Wochenlöhne (dh kaufmännische Rundung auf zwei Kommastellen).
2. Neben der Erhöhung des Mindestgrundgehaltes ist auch die Summe aller bisherigen Quinquennienbeträge ab 1. April 2026 bei den Angestellten im Abschnitt A um den in Punkt 1. genannten Prozentsatz bei Rundung auf den nächsten vollen Euro zu erhöhen.
3. Die Tabellen mit den neuen Lohn- und Gehaltssätzen sowie den Lehrlingseinkommen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Kollektivvertragsvereinbarung.
4. Die innerbetrieblichen IST-Löhne und IST-Gehälter werden zum gleichen Zeitpunkt um den Eurobetrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsposition nach Punkt 1 bis 3 ergibt, sofern innerbetrieblich keine Besserstellung vereinbart ist.

§ 3 Klarstellung

Grundlage für die Verhandlungen im Jahr 2027 ist die rollierende Jahresinflation (letzte gesicherte 12-Monats-Daten bei Aufnahme der Verhandlung).

§ 4 Arbeitsfreier Tag

Dem/der Dienstnehmer/in gebührt (einmalig) im Kalenderjahr 2026 ein ausschließlich durch Zeitausgleich zu verbrauchendes Zeitguthaben im Ausmaß von 1/5 seines/ihres wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes. Dieses Zeitguthaben ist im Zeitraum vom 01.04.2026 bis 31.12.2026 im Ganzen (ohne Stückelung) zu verbrauchen, andernfalls verfällt dieser Anspruch.

§ 5 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2026 in Kraft.

Wien, am 14. April 2026

Verband Österreichischer Zeitungen

Mag. Silvia Lieb
Verhandlungsleiterin

Mag. Gerald Grünberger
Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA

Michael Ritzinger
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Mag. Edgar Wolf
Wirtschaftsbereichssekretär